

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 4. Februar 2025
Nr. 50

24	GE 5	109
----	------	-----

Botschaft zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG; Pflegeverhältnisse ab Volljährigkeit / Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1).

1. Ausgangslage

Die beiden vom Grossen Rat (teil-)erheblich erklärten Motionen „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022 (GR 20/MO 34/343) und „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022 (GR 20/MO 36/365) verlangen eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1). Für die Umsetzung der Forderungen 5 und 6 der Motion „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ ist zudem eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) erforderlich. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision des SHG soll zusätzlich eine spezialgesetzliche Regelung für die Klärung negativer Zuständigkeitskonflikte im Sozialhilfebereich geschaffen werden.

1.1. Motion „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022 (GR 20/MO 34/343)

Die 8 Erst- und 68 Mitunterzeichnenden beantragten in ihrer Motion „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022, der Regierungsrat solle beauftragt werden, die Gesetzgebung des Kantons Thurgau sinngemäss und analog der

Alimentenbevorschussung so anzupassen, dass ein Pflegeverhältnis bis zum Abschluss einer Erstausbildung, aber längstens bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres bestehen bleibe, falls das Pflegekind nichts anderes wünsche. Falls ein Wechsel des Pflegeverhältnisses nach Erreichung der Volljährigkeit allen Beteiligten sinnvoller erscheine, soll auch dieses bis zum Abschluss einer Erstausbildung, aber längstens bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres, finanziert werden. Die Finanzierung bestehender oder veränderter Pflegeverhältnisse nach Erreichung der Volljährigkeit soll nicht zu Lasten des ehemaligen Pflegekindes gehen, und es soll dabei nicht unterschieden werden, ob eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorlag oder das Pflegeverhältnis freiwillig eingegangen wurde. Zudem fordert die Motion, dass die Kosten für die fachliche Begleitung der Pflegefamilien generell, d.h. auch für Pflegekinder-verhältnisse minderjähriger Personen, durch den Kanton übernommen werden sollen und zu prüfen ist, welche Modelle der Begleitung der Pflegefamilien sowohl finanziell als auch qualitativ sinnvoll wären.

Die Motionärinnen und Motionäre begründeten ihren Antrag damit, dass Pflegekinder aktuell mit der Erreichung der Volljährigkeit selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen hätten. Dies stehe im Widerspruch zur Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss der Erstausbildung und sei nicht nachvollziehbar, da sich Jugendliche in Pflegeverhältnissen schon per se in einer herausfordernden Situation befänden. Es sei nicht vertretbar, dass sie sich ab 15 Jahren nebst der Identitätsfindung und der Ablösung auch noch intensiv mit der Frage beschäftigen müssten, wie sie ab Erreichen der Volljährigkeit ihr Leben finanzieren und bei wem sie bis zum Abschluss ihrer Ausbildung leben könnten. Deshalb solle der Staat eine gewisse Schutzfunktion bis zum Abschluss der Erstausbildung oder längstens bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres übernehmen.

In seiner Beantwortung an den Grossen Rat vom 20. Juni 2023 führte der Regierungsrat aus, dass das Motionsanliegen 1 aufgrund zwingenden Bundesrechts nicht umsetzbar sei. Die Motionsanliegen 2, 3 und 4 könnten dadurch erfüllt werden, dass die Ausnahme der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen vor Erreichen des 18. Lebensjahres in diesem Sinne ausgeweitet würde, dass während der Erstausbildung bezogene Sozialhilfeleistungen bis zum 25. Lebensjahr nicht rückerstattungspflichtig seien. Der Regierungsrat könne die Begründung der Motionärinnen und Motionäre nachvollziehen und erachte diese Anpassung des SHG auch in Analogie zum per 1. Januar 2022 revidierten Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) als konsequent. Die Motionsanliegen 5 und 6 seien aus systematischen Überlegungen abzulehnen. Es sei Sache der Pflegeeltern, ihre Supervision, Weiterbildung etc. zu finanzieren, sollte dies über das bestehende Beratungs- und Begleitungsangebot der Pflegekinder- und Heimaufsicht hinaus von ihnen als erforderlich betrachtet werden. Der Regierungsrat beantragte somit, die Motionsanliegen 2, 3 und 4 seien erheblich zu erklären und die Motionsanliegen 1, 5 und 6 abzulehnen.

3/13

Die Motion wurde in der Folge am 16. August 2023 mit Bezug auf die Forderung 1 nicht erheblich erklärt und die Forderungen 2 bis 6 erheblich erklärt. Das Geschäft wurde vom Grossen Rat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Regierungsrat überwiesen.

Die vorliegende Revision erfüllt die Forderungen 2 (§ 8 Abs. 2 SHG), 3 (§ 19 Abs. 2 SHG), 4 (§ 19 Abs. 2 SHG) und 5 (§ 11b Abs. 1 und 2 EG ZGB). Zur Erfüllung der Forderung 6 ist keine Gesetzesanpassung notwendig. Sie wird im Rahmen des an den revidierten § 11b Abs. 1 und 2 EG ZGB angepassten Vollzugs durch die Pflegekinder- und Heimaufsicht als zuständige Fachstelle erfüllt.

1.2. Motion „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022 (GR 20/MO 36/365)

7 Erst- und 64 Mitunterzeichnende beantragen mit der Motion „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, die gesetzliche Grundlage so zu ändern, dass bei Betreuungs- und Pflegeangeboten die Politischen Gemeinden nicht mehr für solche mit maximal vier Plätzen, sondern für solche mit maximal sechs Plätzen zuständig sind. Zur Begründung werden eine bessere Auslastung der Angebote, die Möglichkeit, länger in der privaten Umgebung zu wohnen, und die Stärkung der Freiwilligenarbeit angeführt.

Der Regierungsrat führte in seiner Beantwortung der Motion vom 2. Mai 2023 aus, dass aufgrund der Formulierungen und der Begründung der Motion davon auszugehen sei, dass sich diese auf ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote im Gesundheitsbereich beziehe, nicht auf den Heimbegriff generell. Anzupassen wäre daher § 6c SHG. Das Motionsanliegen sei zu begrüßen, weil damit die Auslastung der bestehenden Angebote verbessert, das Engagement von Freiwilligen in der Betreuung wertgeschätzt und der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gestärkt werden könne. Von einer ausgeweiteten Regelung würden zwei Angebote in Amriswil und Romanshorn betroffen sein. Finanzielle Auswirkungen seien für den Kanton und die Politischen Gemeinden nicht zu erwarten. Er beantragte entsprechend die Erheblicherklärung der Motion.

Die Motion wurde vom Grossen Rat am 21. Juni 2023 erheblich erklärt und zur Ausarbeitung einer Botschaft an den Regierungsrat überwiesen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision des SHG verursacht keine Kosten. Die Änderung des EG ZGB erfordert für die Vermittlung der jährlich rund 50 Pflegeverhältnisse (Stand 2023) von Pflegekindern aus dem Kanton Thurgau in Pflegefamilien im Kanton Thurgau sowie für die fachliche Begleitung der 90 Pflegefamilien, die nicht mit einer Dienstleistungsanbieterin oder einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) zusammenarbeiten, und für

4/13

die zusätzliche fachliche Begleitung der rund 60 Pflegefamilien, in die eine DAF involviert ist, drei bis fünf Vollzeitstellen. Der Umfang der zusätzlichen personellen Mittel wird vom Vollzug abhängen.

3. Vernehmlassung

Insgesamt gingen 16 Vernehmlassungsantworten zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision ein. Es äusserten sich drei kantonale Parteien (SVP, SP, Grüne), acht Gemeinden (Egnach, Kemmental, Gachnang, Rickenbach, Salmsach, Neunforn, Mammern, Arbon), der Verband Thurgauer Gemeinden, die Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS), Youvita Thurgau, das Kompetenzzentrum Leaving Care und eine Privatperson. Die Umsetzung der Motionen „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022 und „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022 und die daraus resultierende Revision des SHG und des EG ZGB wird generell begrüsst, insbesondere dass junge Menschen nun über die Volljährigkeit hinaus in einer Institution oder Pflegefamilie bleiben können und nicht mehr zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verpflichtet werden. Zudem wird die Regelung der negativen Zuständigkeitskonflikte begrüsst. Die Bündelung der Aufgaben bei einer kantonalen Fachstelle sowie die fachliche Begleitung durch diese werden ebenfalls gutgeheissen.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten hat zu verschiedenen Anpassungen geführt:

- Es wurde beantragt, dass die Koordination zwischen § 24 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1) und § 6a und § 6b SHG in Abgrenzung zu § 6c SHG und in der Folge auch in der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31) zumindest in den Erläuterungen in der Botschaft zur Änderung von § 6c SHG deutlich zum Ausdruck kommt. § 6c SHG umfasst bisher und zukünftig sowohl ambulante als auch stationäre Angebote, wie sich auch in der TG ELV zeigt. Bisher galten die Angebote für bis zu vier Personen, neu für sechs. Bisher waren die Zuständigkeiten für die Bewilligung und Aufsicht gemäss SHG und GG sowie die Höchstansätze gemäss TG ELV aufgrund der Bettenzahl voneinander abgegrenzt. Bei Einrichtungen mit fünf und sechs Betten kommt es nun zu Überschneidungen in der Bewilligung und Aufsicht durch den Kanton gemäss § 24 GG sowie § 6a und § 6b SHG und den Gemeinden gemäss § 6c SHG. Der Revisionsentwurf wird entsprechend angepasst und konkretisiert.
- Es wurde angeregt, § 6c Abs. 1 SHG auf Tagesbetreuungs- und Tagespflegeangebote zu beschränken. Die Beschränkung auf Tagesbetreuungs- und Tagespflegeangebote entspricht der Motion „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022. Der Revisionsentwurf wird entsprechend konkretisiert.

5/13

- Es wurde darauf hingewiesen, dass im erläuternden Bericht bezüglich § 11b Abs. 2 Ziff. 2 EG ZGB ausgeführt wird, dass der Kanton ausschliesslich diejenigen Kosten zu tragen hat, die dem Kindeswohl dienen und nicht bereits im KESB-Entscheid angeordnet wurden. Dementsprechend müsse auch der Gesetzestext in § 11b Abs. 2 Ziff. 2 EG ZGB angepasst werden. Der Gesetzestext wird entsprechend angepasst.

Es wurden weiter insbesondere die folgenden Aspekte vorgeschlagen, die nicht berücksichtigt wurden:

- Es wurde darauf hingewiesen, dass in § 4 Abs. 1 SHG eine Regelung der Kostenersatzpflicht fehle, damit eine unzuständige Gemeinde die vorläufigen Unterstützungsleistungen der zuständigen Gemeinde nachträglich in Rechnung stellen kann. Auf eine entsprechende Regelung wurde verzichtet. Aus der Zuständigkeit einer Gemeinde ergibt sich bereits, dass sie verpflichtet ist, sämtliche Kosten zu übernehmen und der vorläufig zuständigen Gemeinde die erbrachten Kosten rückzuerstatten.
- Es wurde angeregt, in Bezug auf § 6c Abs. 1 SHG für die Gemeinden klare und kontrollierbare Rahmenbedingungen festzulegen. Der Zweck von § 6c SHG ist, dass die Gemeinden ein Ermessen haben; deshalb werden keine Rahmenbedingungen festgelegt. Weiter wurde beantragt, die Anzahl nicht von vier auf sechs auszuweiten, da die Gemeinden nicht in der Lage seien, grössere Einheiten zu beaufsichtigen. Auch dies entspricht nicht dem Anliegen der Motion „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022 und wird deshalb nicht berücksichtigt. Aktuell wären zwei Institutionen von der Erhöhung der Platzanzahl betroffen. Die entsprechende Gemeinde liess sich nicht negativ zum Revisionsentwurf vernehmen.
- Es wurde angeregt, dass es zur Förderung von ambulanten Leistungen im Erwachsenenbereich sinnvoll wäre, die Anzahl markant zu erhöhen, ohne dass die Einrichtungen in den Geltungsbereich eines Heimes fallen. Dies entspricht nicht dem Anliegen der Motion „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022.
- Es wurde beantragt, § 8 Abs. 2 SHG mit dem Zusatz zu ergänzen, dass die Unterbringung im bisherigen Umfang nur dann weitergeführt wird, wenn eine ausgewiesene Notwendigkeit dazu vorhanden ist. Auf diese Anpassung wird verzichtet. Es entspricht explizit dem Motionsanliegen, dass junge Erwachsene nach dem 18. Altersjahr in ihrer Pflegefamilie bleiben können, sofern sie es wünschen. Eine Notwendigkeit wird nicht vorausgesetzt.
- Es wurde beantragt, zu konkretisieren, dass die Änderungen in § 8 Abs. 2 SHG so zu verstehen sind, dass diese Regelungen nur gelten, wenn sich die unterstützten Personen auch tatsächlich in einer Ausbildung befinden. Weiter wurde beantragt, § 8 Abs. 2 SHG dahingehend zu präzisieren, dass Ausbildungsunterbrüche den Anspruch auf Unterbringung unterbrechen oder sistieren. Als Begründung wurde

ausgeführt, dass die neue Gesetzgebung an die Bestimmungen der Alimentenbevorschussung angeglichen werde, weshalb es Sinn ergebe, auch bei Ausbildungsunterbrüchen oder -abbrüchen den Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung zu sistieren oder aufzuheben. Weiter wurde vorgebracht, zu klären, wie bei einer Unterbrechung der Unterbringung verfahren wird. Zudem wurde angeregt, „im bisherigen Umfang“ durch „im bedarfsgerechten Umfang“ zu ersetzen. Weiter soll es im Wohle der unterstützten Personen möglich sein, nach einem vorzeitigen Austritt erneut Unterstützung zu erhalten oder den Umfang der Unterbringung anzupassen. Die Weiterführung der Unterbringung im bisherigen Umfang verhindert, dass aus finanziellen Gründen eine Überführung in ein kostengünstigeres Angebot angestrebt werden kann. Es soll aber möglich sein, die Unterbringung der Lebenssituation und dem Unterstützungsbedarf eines jungen Menschen anzupassen. Anliegen der Motion ist nicht, einer unterstützten Person eine Ausbildung zu ermöglichen, sondern den Pflegekindern die Möglichkeit zu bieten, bis zum 25. Altersjahr in der Pflegefamilie zu bleiben. Im Ergebnis sollen damit junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr die Rechte eines Pflegekindes bezüglich Unterbringung behalten. Dies ist eine Angleichung an die elterliche Unterhaltspflicht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210). Diese endet nicht per se mit der Volljährigkeit, sondern dann, wenn dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln selbständig zu bestreiten. Es ist nicht Anliegen der Motion, bei Ausbildungsunterbrüchen den Anspruch auf Unterbringung zu unterbrechen. Das Recht auf Unterbringung soll grundsätzlich auch beim Wechsel eines Settings gelten. Wenn zwischen zwei Settings die ehemals unterstützte Person lange selbständig wohnte, kommt es auf die Beurteilung im Einzelfall an.

- Es wurde beantragt, dass in Bezug auf § 8 Abs. 2 SHG und § 19 Abs. 2 SHG der Begriff „Erstausbildung“ statt „angemessene Ausbildung“ verwendet wird. Diese Änderung wird nicht umgesetzt, weil im Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG, RB 836.4) das Wort „angemessene Ausbildung“ verwendet wird. Es ist auch aus legislatischen Überlegungen nicht sinnvoll, für dasselbe Subjekt zwei verschiedene Begriffe zu verwenden.
- Es wurde angeregt, zu klären, wer die Zumutbarkeit i.S.v. § 19 Abs. 2 SHG prüft und wie diese geregelt ist. Weiter wurde in diesem Zusammenhang beantragt, die SKOS-Richtlinien zur Anwendung zu bringen. Die Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen regeln die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen. Es ist nicht sachgerecht, im Bereich Rückerstattung die SKOS-Richtlinien anzuwenden.
- Weiter wurden in Bezug auf § 19 Abs. 2 SHG folgende Anpassungen beantragt: Auf eine Rückerstattung aufgrund von Erwerbseinkommen soll verzichtet und bei einer Erbschaft sollen Freibeträge gewährt werden. Der neue § 19 Abs. 2 SHG regelt, dass während der Ausbildung bezogene Sozialhilfeleistungen nicht rückerstattet werden müssen. Wenn eine Person ein ausreichendes Erwerbseinkommen

erzielt, kann sie sich von der Sozialhilfe ablösen. Daraus resultiert keine Rückerstattungspflicht, sofern längstens bis zum 25. Altersjahr Sozialhilfeleistungen bezogen wurden. Eine unterstützte Person wird nur rückerstattungspflichtig, wenn sie über das 25. Altersjahr hinaus Sozialhilfe bezieht. Bei einer Erbschaft sollen sämtliche sozialhilfeunterstützten Personen gleich behandelt werden.

- Es wurde eine Umformulierung von § 19 Abs. 2 SHG dahingehend beantragt, dass die Rückerstattungsbefreiung nicht absolut bis ins 25. Altersjahr verlängert werden darf. Es soll darum gehen, dass nur volljährige Personen davon profitieren, die sich auch tatsächlich in einer Ausbildung befinden. Das Motionsanliegen ist dahingehend klar, dass eine unterstützte Person erst ab dem 25. Altersjahr rückerstattungspflichtig werden soll. Dies an die Voraussetzung zu knüpfen, dass sich die unterstützte Person in einer Ausbildung befinden muss, ist nicht Teil des Motionsanliegens. Bezugnehmend auf § 8 Abs. 2 SHG, kann die Finanzierung nicht anders geregelt werden als die Unterbringung. Eine Änderung des Vernehmlassungsentwurfs ist demnach nicht angezeigt.
- Es wurde in Bezug auf § 11b Abs. 2 Ziff. 2 EG ZGB die Änderung beantragt, dass die Art und das Ausmass der Begleitung fachlich indiziert sein und von der zuständigen Stelle begründet werden müssen. Auf das Vorliegen eines Fachgutachtens soll verzichtet werden, da dieses zeit- und kostenintensiv ist. Diese Formulierung ist in Bezug auf die Rechtssicherheit nicht zu begrüssen, da sie sehr ungenau ist. Zudem wird ein Fachgutachten nur in strittigen Fällen verlangt. Deshalb wird von einer Änderung abgesehen.
- Es wurde in Bezug auf § 11b Abs. 2 Ziff. 2–4 EG ZGB beantragt, dass es das Motionsanliegen ist, dass sämtliche Kosten durch den Kanton getragen werden, und die genannten Ziffern deshalb gestrichen werden können. Zudem wurde in Bezug auf § 11b Abs. 2 Ziff. 4 EG ZGB beanstandet, dass ungeachtet davon, ob es sich um eine freiwillig oder behördlich angeordnete Unterbringung handelt, die Kosten vom Kanton übernommen werden sollen. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen die Kosten für die Begleitung von Betreuungsverhältnissen im ausserfamiliären Bereich auch vom Kanton getragen werden, sofern diese von der KESB verfügt werden würden, wenn die Freiwilligkeit der Eltern nicht bestehen würde. Dies wird damit begründet, dass auch freiwillige Platzierungen anspruchsvoll sein können. Wenn der Kanton einer Person eine Pflicht auferlegt, ist der Kanton verpflichtet, die Kosten zu tragen. Vorliegend rechtfertigt es sich nur, die Kostentragungspflicht auf den Kanton abzuwälzen, wenn die Massnahme behördlich angeordnet wurde. Wenn die Massnahme nicht behördlich angeordnet wird, kann nicht der Steuerzahler verpflichtet werden, die Kosten zu tragen.
- Es wird beantragt, den Aufgabenbereich der Fachstelle in § 11b Abs. 1 EG ZGB durch weitere Aufgaben zu erweitern. Dies entspricht nicht den Motionsanliegen und wird deshalb abgelehnt.
- Es wurde moniert, dass die Verantwortung der Finanzierung und Rückforderung gegenüber den gesetzlichen Vertretern mit der Revision gänzlich der öffentlichen

Hand übertragen wird. Die Feststellung betreffend die Verantwortung ist korrekt. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde dies vom Bundesgesetzgeber vorgegeben. Die vorliegende Revision ändert daran nichts.

- Zudem wurden diverse Gesetzesanpassungen angeregt, die nicht aus der Umsetzung der Motionen „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorsuchung“ vom 29. Juni 2022 und „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“ vom 17. August 2022 resultieren und deshalb abgelehnt werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Änderungen des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1)

§ 4 Zuständigkeit

Abs. 2^{bis} (neu)

Das SHG enthält bislang keine spezialgesetzliche Regelung für die Klärung negativer Zuständigkeitskonflikte. Das Verwaltungsgericht hat mit VG.2022.65/E vom 4. Mai 2023 entschieden, dass die allgemeine Regel zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten aus § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) für negative Zuständigkeitskonflikte zwischen Sozialhilfebehörden nicht zur Anwendung gelangt. Da die Zahl negativer Zuständigkeitskonflikte in den vergangenen fünf Jahren zugenommen hat, d.h. Situationen, in denen sich mehrere Sozialhilfebehörden für unzuständig erklären und in der Folge keine Sozialhilfe geleistet wird, soll im SHG eine Regelung analog zu § 6 VRG geschaffen werden. Dies verhindert, dass Personen mit einem Anspruch auf Sozialhilfe zwischen Gemeinden hin und her geschoben werden und keine adäquate Unterstützung erhalten. Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte sollen auch in der Sozialhilfe in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden. Erst wenn trotz ernsthafter Bemühungen potenziell zuständiger Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) unter Kostenfolge für die unterliegende Gemeinde.

Während der Streitigkeit ist die Aufenthaltsgemeinde für die vorläufige Unterstützung zuständig (§ 4 Abs. 1 SHG). Dies soll verhindern, dass ein negativer Kompetenzkonflikt auf Kosten einer bedürftigen Person ausgetragen wird und dringende Unterstützung jederzeit gewährleistet ist.

§ 6b Bewilligung

§ 6b Abs. 1 ist aufgrund der Revision von § 6c redaktionell anzupassen.

§ 6c Betreuungs- und Pflegeangebote

Abs. 1 Ziff. 1 und 2 (neu)

Eine Betreuung von gleichzeitig bis zu sechs Personen anstatt der bisher erlaubten vier Personen ohne kantonale Bewilligung soll für die Einrichtungen eine Verbesserung der Auslastung im ambulanten Bereich und damit der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten mit sich bringen, weil regelmässig nicht an allen Tagen die volle Auslastung von vier Personen erreicht wird, bisweilen aber eine höhere Nachfrage als vier Plätze für bestimmte Tage besteht. Eine unerwünschte Qualitätseinbusse aufgrund einer Vergrösserung des Betreuungsschlüssels, da von derselben Anzahl Fachpersonen neu sechs Personen betreut werden können, ist nicht zu erwarten. Gestärkt werden ausserdem der Einbezug und die Wertschätzung für Freiwilligenarbeit, da in der Betreuung regelmässig Angehörige oder sonstige Freiwillige eingebunden sind. Die Änderung betrifft zwei Einrichtungen im Kanton Thurgau: Die Oase in Amriswil und Romanshorn.¹

Der Abs. 1 soll neu in eine Ziff. 1 und eine Ziff. 2 unterteilt werden. Ziff. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6c Abs. 1 in Bezug auf den stationären Bereich. Ziff. 2 ist die Umsetzung des Motionsanliegens und bezieht sich auf den ambulanten Bereich. Die Unterteilung in Ziff. 1 und Ziff. 2 schafft Rechtssicherheit, dass bei Einrichtungen im stationären Bereich, die mehr als vier Plätze anbieten, der Kanton zuständig ist und die kantonalen Vorgaben gelten; namentlich das GG und die Heimaufsichtsverordnung (HAV, RB 850.71). Ziff. 2 normiert, dass die Gemeinden für Betreuungs- und Pflegeangebote zuständig sind, die bis zu sechs Plätze im ambulanten Bereich anbieten.

Abs. 3 (neu)

Der Inhalt von Abs. 3 bleibt gleich. Neu ist die Aufteilung in einen Abs. 1 und einen Abs. 3. Dies dient der Verständlichkeit.

§ 8 Unterstützung

Abs. 2 (neu)

Damit sozialhilferechtlich unterstützte Personen in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, tatsächlich in der bisherigen Pflegefamilie oder Einrichtung verbleiben können, bedarf es einer expliziten Normierung dieses Anspruchs. Er ist an keine Voraussetzung geknüpft. Dass sich die sozialhilferechtlich unterstützte Person tatsächlich in einer Ausbildung befindet, ist keine Voraussetzung für den Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung. Demnach besteht der Anspruch auch bei einem Ausbildungsunterbruch oder -abbruch weiter. Junge Erwachsene in Pflegefamilien sollen bis zum 25. Altersjahr die Rechte eines Pflegekindees bezüglich

¹ Vgl. www.oase-thurgau.ch.

10/13

Unterbringung behalten. Dies ist eine Angleichung an die elterliche Unterhaltspflicht gemäss ZGB. Diese endet nicht per se mit der Volljährigkeit, sondern dann, wenn dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln selbständig zu bestreiten. Die Altersgrenze wird in derselben Art und Weise normiert wie die Alimenterbevorschussung in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) und die Rückerstattungspflicht gemäss § 19 Abs. 2 SHG. Es ist wichtig, ein Recht auf Weiterführung des ehemaligen Pflege- oder Platzierungsverhältnisses gesetzlich zu verankern, um einer vom ehemals fremdplatzierten Kind ungewollten Überführung in eine kostengünstigere Lösung durch die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde vorzubeugen. Dies schliesst nicht aus, dass ein ehemaliges Pflegekind freiwillig in ein neues, über die Sozialhilfe finanziertes Umfeld wechselt. Das Recht bis zum 25. Altersjahr in einer Pflegefamilie oder Einrichtung zu verbleiben, bleibt auch beim Wechsel eines Settings oder bei einem kurzen Unterbruch der Unterbringung bestehen.

§ 19 Rückerstattungen durch Private

Abs. 2 (geändert)

Bislang sind Personen, die nach dem 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen haben, zur Rückerstattung dieser Leistungen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Neu soll die Rückerstattungspflicht in Übereinstimmung mit dem neuen § 8 Abs. 2 erst mit dem Abschluss einer angemessenen Ausbildung beginnen, spätestens jedoch ab dem vollendeten 25. Altersjahr. Die Befreiung der Rückerstattung bis zum 25. Altersjahr ist an keine Voraussetzung geknüpft, auch nicht daran, dass sich die unterstützte Person explizit in einer Ausbildung befindet. So wird sichergestellt, dass die Finanzierung der Weiterführung der ehemaligen Platzierung nach Erreichen der Volljährigkeit nicht zulasten des ehemals platzierten Kindes geht. Um keine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Personen ohne Platzierung in der Vergangenheit zu schaffen, ist die Altersgrenze für die Rückerstattungspflicht generell auf 25 Jahre oder den Abschluss einer angemessenen Ausbildung anzuheben.

4.2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)

§ 11b Pflegekinderfachstelle

Abs. 1 (geändert)

Der Absatz wird redaktionell angepasst.

Abs. 1 Ziff. 1 (geändert)

Der Absatz wird redaktionell angepasst.

Abs. 1 Ziff. 2 (geändert)

Im Zuge der Anpassungen von Abs. 1 Ziff. 4 und dem neuen Abs. 2 ist es sinnvoll, dass auch die Vermittlung von Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung zur Hauptsache bei der entsprechenden Fachstelle liegt. Ohne die Anpassung von Abs. 1 Ziff. 2 würde die Vermittlung auch von Dritten übernommen werden können, die Begleitung und Krisenintervention jedoch zur Hauptsache von der Fachstelle. Es ist sachlich angebracht und ermöglicht das Nutzen von Synergien, wenn eine einzige Fachstelle für die Vermittlung, Begleitung und Krisenintervention zuständig ist. Diese Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Leitentscheid des Verwaltungsgerichts betreffend Platzierungen (vgl. VG.2019.59/E vom 11. September 2019).

Abs. 1 Ziff. 3 (geändert)

Der Absatz wird redaktionell angepasst.

Abs. 1 Ziff. 4 (geändert)

Mit dieser Änderung wird die Forderung 6 der Motion „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022 umgesetzt. Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Leitentscheid des Verwaltungsgerichts betreffend Platzierungen (vgl. VG.2019.59/E vom 11. September 2019).

Rund zwei Dutzend Pflegefamilien arbeiten gegenwärtig mit DAF zusammen. Die DAF vermitteln Pflegekinder und betreuen die Pflegeeltern anschliessend. In der Regel bieten von einer DAF betreute Pflegeeltern ihre Betreuungstätigkeit nur über die Vermittlung der DAF an. Teilweise begleiten DAF auch Pflegeverhältnisse von nicht bei ihnen angeschlossenen Pflegefamilien fachlich.

Sofern die Begleitung der Pflegeeltern direkt dem Kindeswohl dient und dies behördlich durch die KESB explizit angeordnet ist, sind die Kosten aufgrund der generellen Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder gemäss Art. 276 ZGB von den leiblichen Eltern oder, da sie deren finanziellen Möglichkeiten i.d.R. übersteigen, subsidiär von der Sozialhilfe zu tragen. Dabei kommen die Leistungen und Maximaltarife gemäss der Pflegegeldrichtlinie des Departementes für Justiz und Sicherheit (RL-DJS Pflegegeld) zur Anwendung. Darüber hinausgehende Kosten müssen gegebenenfalls auf vertraglicher Basis von den Pflegeeltern getragen werden.

Die Kosten für eine DAF-Begleitung der Pflegeeltern, die nicht direkt dem Kindeswohl dienen und daher nicht behördlich angeordnet sind (Supervision, Coaching, Weiterbildung der Eltern etc.), sind durch die Pflegeeltern selbst zu tragen und fallen nicht unter die Unterhaltspflicht von Art. 276 ZGB, weshalb eine subsidiäre Kostentragungspflicht über die Sozialhilfe ausgeschlossen ist. Es steht der Pflegekinder- und Heimaufsicht

12/13

(PHA) im Sinne einer Bereitstellung und Unterstützung des Gesamtsystems an Pflegefamilien frei, Pflegeeltern im Bereich der behördlich nicht angeordneten Aspekte zu begleiten. Sofern diese Begleitung an Dritte übertragen wird, hat die PHA die Kosten dafür zu tragen.

Abs. 1 Ziff. 5 (geändert)

Der Absatz wird redaktionell angepasst.

Abs. 2 Ziff. 1–4 (neu)

Mit dieser Neuerung wird die Forderung 5 der Motion „Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung“ vom 29. Juni 2022 umgesetzt. Die Neuerung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Leitscheid des Verwaltungsgerichts betreffend Platzierungen (vgl. VG.2019.59/E vom 11. September 2019).

Im Kanton Thurgau werden rund 190 Pflegekinder durch Pflegefamilien betreut. Knapp 100 davon haben Wohnsitz im Kanton Thurgau. Rund 35 leben in einer Pflegefamilie, die mit einer DAF-Organisation zusammenarbeitet. DAF-Organisationen mit Sitz im Kanton Thurgau unterstehen der Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS). Zu den Aufgaben der DAF gehört nicht nur die fachliche Begleitung von Pflegeverhältnissen, sondern auch deren Rekrutierung und Vermittlung. Teilweise sind DAF in Pflegeverhältnisse involviert, weil im Zeitpunkt der Platzierung kein Alternativplatz ohne DAF zur Verfügung stand und nicht, weil das Pflegeverhältnis eine fachliche Begleitung benötigt.

Der neue Abs. 2 sieht eine Kostenübernahme durch den Kanton vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Pflegekind hat seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau.
- Die Begleitung ist bedarfsgerecht und nicht bereits behördlich angeordnet, weil für das Kindeswohl unmittelbar erforderlich.
- Die Ansätze gemäss den Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau sind eingehalten.
- Die Fremdplatzierung ist behördlich angeordnet.

Der Kanton trägt ausschliesslich diejenigen Kosten, die dem Kindeswohl dienen und nicht bereits im KESB-Entscheid angeordnet wurden, weil solche direkt von den leiblichen Eltern oder subsidiär von der Sozialhilfe getragen werden müssen. Der neue Abs. 2 regelt also die Übernahme der Kosten, die dem Kindeswohl indirekt dienen und sachlich angemessen sind, jedoch nicht von der KESB angeordnet wurden. Eine freiwillige oder obligatorische Weiterbildung der Pflegeeltern trägt im Einzelfall nicht speziell dem Kindeswohl bei und ist demnach nicht vom Kanton zu finanzieren (§ 11b Abs. 1

13/13

Ziff. 5 EG ZGB). Es sollen einheitlich die Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau angewendet werden. Das ist gerecht und verhindert eine unsachgerechte Besserstellung einzelner Pflegeeltern. Zudem wird die Rechtssicherheit erhöht, wenn für alle Konstellationen die kantonalen Richtlinien gelten. Bei einer freiwilligen Fremdplatzierung übernimmt der Kanton keine Kosten.

§ 86

Diese Bestimmung ist obsolet und kann gestrichen werden.

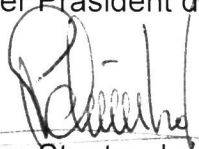
5. Inkrafttreten

Die Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt voraussichtlich per 1. Januar 2026.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Revisionsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber


Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse

